

Satzung

des Vereins "Hellwach mit 80 km/h"

Präambel

Alle Äußerungen sind genderneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hellwach mit 80 km/h".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Vereinszweck ist die Förderung präventiver Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Erarbeitung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Beratungsveranstaltungen für Kraftfahrer und Logistikunternehmen
 2. die Beratung und Unterstützung von Entscheidungsträgern zur Verbesserung der Gesetzgebung für den Straßenverkehr
 3. die Förderung der Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befassten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen
 4. die Förderung von Projekten im Bereich der Unfallverhütung im Straßenverkehr sowie der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit
 5. die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich der Unfallverhütung.
- (3) Ziele des Vereins sind
 1. die Sicherheit im Straßenverkehr zu steigern
 2. die Mitwirkungsbereitschaft der Kraftfahrer an der Unfallverhütung zu erhöhen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme kann schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und abzustimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss.
- (5) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (2) Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer Beitragsordnung bestimmt, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstands wird ehrenamtlich und persönlich ausgeübt. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlungen einen von zwei Rechnungsprüfern unterzeichneten Rechnungsbericht vorzulegen.
- (4) Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung
 2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - vom Tag der Wahl angerechnet - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des ihm folgenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds enden würde.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung oder Einhaltung einer Frist einberufen werden.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
 2. Die Entlastung des Vorstands
 3. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 4. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Die Wahl der Rechnungsprüfer
 6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitglieds zur Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen. Die Häufung von mehr als zwei Stimmen auf ein Vereinsmitglied ist unzulässig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeitpunkt und Dauer der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse. Bei einer Satzungsänderung und der Vereinsauflösung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Mannheim e.V. zur ausschließlichen Verwendung für die Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben. Die Auskehrung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.11.2018 errichtet.